

StEA- Sitzung am 22.09.2026**Antwort zur Anfrage der CDU - Drucksache 2021/2025-2030
Anfrage der CDU-Fraktion zu dem Thema "Bauzeitfenster"****Text der Anfrage:**

Welche Angabe zum Beginn und Ende einer Baustelle bzw. einer verkehrlichen Einschränkung ist für Bürgerinnen und Bürger als aktuell maßgeblich und verbindlich anzusehen, wenn in verschiedenen Informationsquellen unterschiedliche Zeiträume genannt werden?

Antwort der Verwaltung:

Das Anliegerinformationsschreiben bzw. die Informationstafeln im Baustellenbereich sind verbindlich.

Zusatzfrage 1:

Wie stellt das Amt für Verkehr sicher, dass Änderungen des Bauzeitraums zeitnah und einheitlich in allen von der Stadt verantworteten Informationskanälen aktualisiert werden?

Antwort der Verwaltung:

Durch die Genehmigung der Anträge auf Verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Genehmigung von Änderungsanträgen wird die Baustellenonlineauskunft der Stadt mit dem Beginn und dem Bauende der Baustelle bedient. Diese Angaben der Genehmigung erhalten die ausführende Firma und die Bauleitung der verschiedenen Vorhabenträger im Rahmen der Erteilung der Anordnung. Die Angaben sind für die weiteren Informationen der Anlieger und der am Bau Beteiligten maßgebend und können übernommen werden.

Zusatzfrage 2:

Aus welchen Gründen entstehen unterschiedliche Bauzeitangaben und auf welchen unterschiedlichen Planungsständen bzw. Genehmigungen beruhen diese?

Antwort der Verwaltung:

Unterschiedliche Angaben in der Anordnung der Online-Auskunft oder dem Anliegerinformationsschreiben entstehen durch einen kurzfristig verschobenen Baubeginn eines Vorhabenträgers der z.B. einer unvorhersehbaren Verlängerung einer anderen Baustelle dieser Kolonne geschuldet ist. Baustellen werden derzeit ohne Pufferzeiten aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen getaktet. Im Sommer 2026 sind pro Monat ca. 650 Anträge und Änderungen auf verkehrsrechtliche Anordnung in der Baustellenkoordination eingegangen.

gez. Lewald